

**Verordnung
über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen.**

Vom 31. Juli 1952

jugendwerkhof-treffen.de

Die Jugendwerkhöfe in der Deutschen Demokratischen Republik haben die Aufgabe, die ihnen anvertrauten schwererziehbaren Jugendlichen zu vollwertigen Mitgliedern unserer Gesellschaft zu erziehen.

Sie erfüllen diese Aufgabe in der Hauptsache dadurch, daß sie alle Voraussetzungen schaffen, um die Jugendlichen zu guten Facharbeitern zu entwickeln. Diese Zielsetzung wird unterstützt durch eine planvoll und systematisch gestaltete politische, kulturelle und sportliche Arbeit.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Jugendwerkhöfe sind Heime für **schwererziehbare Jugendliche**, die durch **richterliche Entscheidung** in diese Heime eingewiesen wurden. Die Differenzierung innerhalb der Zweckbestimmung geschieht nach den Gesichtspunkten der Berufsausbildung, und zwar auf der Grundlage des Standes der Schulbildung als Vorbedingung hierfür. Demzufolge werden die Jugendwerkhöfe differenziert in:

- a) Jugendwerkhöfe für Jugendliche mit dem Wissensstand des 6. bis 8. Grundschuljahres (Jugendwerkhof A),
- b) Jugendwerkhöfe für Jugendliche mit einem Wissensstand bis einschließlich 5. Grundschuljahr (Jugendwerkhof B).

Innerhalb der Kategorie A erfolgt eine weitere Differenzierung nach den Möglichkeiten der Berufsausbildung.

(2) Die Entlassung der Jugendlichen aus dem Jugendwerkhof erfolgt unabhängig von dem Stand der Berufsausbildung oder der Schulbildung, wenn der Erziehungserfolg eingetreten ist, jedoch nur am Ende einer Ausbildungsphase oder am Ende eines Schuljahrdrittels.

§ 2

Lehrwerkstätten

(1) In den Jugendwerkhöfen A sind Lehrwerkstätten entsprechend der örtlichen industriellen oder landwirtschaftlichen Entwicklung einzurichten. Diese Lehrwerkstätten dienen ausschließlich zur Berufsausbildung von Jugendlichen, die durch die Organe Jugendhilfe und Heimerziehung eingewiesen werden.

(2) Weitere Werkstätten bleiben zur wirtschaftlichen Unterstützung in den Jugendwerkhöfen A und B bestehen. In ihnen werden Jugendliche ohne Lehrverträge an schulfreien Tagen zum Zwecke der Berufsfindung beschäftigt.

§ 3

Verantwortung der volkseigenen Betriebe

(1) Der beauftragte volkseigene Betrieb des der Lehrwerkstatt des Jugendwerkhofes entsprechenden Industriezweiges ist für die Anleitung der Lehrausbilder und Lehrlinge in der praktischen

und theoretischen Lehrausbildung verantwortlich.

Seite 966 (Gesetzblatt. Nr. 107)

Die Anleitung in den Lehrwerkstätten erfolgt durch Einsatz von Instruktoren der Betriebe.

(2) Der mit der Aufgabe der Lehrausbildung beauftragte volkseigene Betrieb ist verpflichtet, die Lehrwerkstatt des Jugendwerkhofes im Rahmen seiner Produktionsaufgaben mit Produktionsaufträgen zu versehen, die die Systematik der Berufsausbildung gewährleisten. Der Betrieb hat ferner die Verpflichtung, die Produktionsmittel in der Lehrwerkstatt in betriebsfähigem Zustand zu halten.

§ 4

Lehrausbildung

(1) Lehrverträge dürfen nur mit Jugendlichen abgeschlossen werden, die die Abschlußprüfung der Grundschule bestanden haben. Jugendliche im Jugendwerkhof A mit einem Wissensniveau der 6. und 7. Grundschulklasse sind durch besonderen Schulunterricht so zu fördern, daß ihnen in kürzester Zeit die Möglichkeit des Eintritts in ein Lehrverhältnis gegeben wird. Der Lehrbeginn ist der 1. September jedes Jahres, soweit nicht andere Termine angeordnet werden.

(2) Die Jugendlichen mit dem Wissensstand der 6. und 7. Grundschulklasse werden in den sonstigen Werkstätten beschäftigt.

(3) Jugendliche mit bereits begonnener Lehrausbildung oder gelösten Lehrverträgen sind bei Eignung für diesen Beruf in einen entsprechenden Jugendwerkhof einzuweisen.

(4) Jugendliche, die infolge Erreichung des Erziehungserfolges aus der öffentlichen Erziehung (Fürsorgeerziehung) ausscheiden, beenden ihre Lehrausbildung nach Möglichkeit in einer anderen Lehrwerkstatt des für die Anleitung verantwortlichen volkseigenen Betriebes. Die Dienststellen Jugendhilfe/Heimerziehung der Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Kreise haben, falls eine Unterbringung im elterlichen Haushalt nicht möglich ist oder nicht ratsam erscheint, für eine geeignete Unterkunft zu sorgen, damit dem Jugendlichen der Abschluß seiner Lehrausbildung ermöglicht wird.

§ 5 Vergütung

(1) Die Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Kreise sind Träger der persönlichen Kosten der Lehrausbilder. Die Vergütung der Tätigkeit der Lehrausbilder erfolgt gemäß der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (**GB1. S. 105**). Die Lehrausbilder müssen den in der genannten Verordnung angeführten Bedingungen entsprechen. Sie sind verpflichtet, an den Nach- und Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen.

(2) Die Entlohnung der Lehrlinge erfolgt durch die Abteilungen für Volksbildung bei den Räten der Kreise.

(3) Die Entlohnung der Jugendlichen in den Werkstätten erfolgt nach dem geltenden Fachtarif durch die Abteilungen für Volksbildung bei den Räten der Kreise.

§ 6 Schulunterricht in den Jugendwerkhöfen A

(1) Jugendliche in den Jugendwerkhöfen A mit dem Wissensstand der 6. und 7. Grundschulklasse erhalten zur Auffüllung der Wissenslücken Grundschulunterricht. Die Dauer des Unterrichts beträgt für diese Jugendlichen wöchentlich 24 Unterrichtsstunden.

(2) Verantwortlich für die Durchführung des Grundschulunterrichts und den Einsatz qualifizierter Lehrer ist die Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises.

(3) Über die Einrichtung von Heimschulen, Aufstellung der Lehrpläne und Durchführung des Schulunterrichts ergehen besondere Anweisungen vom Ministerium für Volksbildung.

(4) Die Lehrlinge in den Jugendwerkhöfen A werden nach Fachklassen unterrichtet. Der Unterricht wird nach den allgemeingültigen Richtlinien und Lehrplänen des Staatssekretariats für Berufsausbildung durchgeführt.

(5) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Fachunterrichts ist die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises.

(6) Die Zeugniserteilung erfolgt wie in den Berufsschulen. Zwischen- und Abschlußprüfungen werden nach den Richtlinien des Staatssekretariats für Berufsausbildung durchgeführt.

(7) An Unterrichtstagen sind die Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen A von den Arbeiten in den Werkstätten zu befreien.

§ 7 Grundschulunterricht in den Jugendwerkhöfen B

(1) Zur Überwindung des Bildungsrückstandes ist in den Jugendwerkhöfen B das Schwergewicht auf den Grundschulunterricht zu legen. Die Jugendlichen erhalten wöchentlich 24 Stunden Unterricht. Sie sollen in möglichst kurzer Zeit an den Wissensstand der 6. Grundschulklasse herangeführt werden, damit sie in einen Jugendwerkhof. A überwechseln können.

(2) In den Jugendwerkhöfen B sind Heimschulen einzurichten. Verantwortlich für den Schulunterricht und den Einsatz qualifizierter Lehrer ist die Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises.

(3) Über die Einrichtung von Heimschulen, die Aufstellung der Lehrpläne und die Durchführung des Schulunterrichts ergehen besondere Anweisungen vom Ministerium für Volksbildung.

(4) An Unterrichtstagen sind die Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen B von den Arbeiten in den Werkstätten zu befreien.

§ 8

Politische, kulturelle und sportliche Arbeit

(1) Die Maßnahmen zur Organisierung und Unterstützung der Lernarbeit, der Jugendlichen sind durch planvoll und systematisch gestaltete politische, kulturelle und sportliche Arbeit zu ergänzen. Die Planung dieser Arbeit wird entsprechend der Anweisung vom 16. Februar 1952 über die einheitliche Planung der Erziehungsarbeit in allen Heimen der Deutschen Demokratischen Republik (Amtliche Bestimmung für Jugendhilfe/Heimerziehung 6/1952, Beilage zur Zeitschrift „Neue Erziehung in Kindergarten und Heim“, Heft 3/52) vorgenommen.

(2) Die organisatorische Grundform, in der ein großer Teil der politischen, kulturellen und sportlichen Arbeit geleistet wird, ist die Erziehungsgruppe. Die Erziehungsgruppen in den Jugend-

Seite 967 (Gesetzblatt. Nr. 107)

werkhöfen A werden auf der Grundlage der Befehle und in den Jugendwerkhöfen B auf der Grundlage der Schulklassen eingeteilt.

(3) Neben den Erziehungsgruppen sind Arbeitsgemeinschaften oder zeitweilige Gruppierungen zu bilden, in denen Mitglieder aus mehreren Erziehungsgruppen zusammengefaßt sind. Die Arbeitsgemeinschaften dienen in der Hauptsache der Unterstützung der Lernarbeit und der Festigung und Erweiterung des Wissens der Jugendlichen. Zeitweilige Gruppierungen können auf freiwilliger oder obligatorischer Grundlage zur Erledigung von Aufgaben, die im Interesse der gesamten Heimgemeinschaft liegen, gebildet werden. Dabei muß in jeder Beziehung, auch in der zeitlichen Verteilung, der Charakter der Erziehungsgruppe als der organisatorischen Grundform der Heimgemeinschaft gewahrt bleiben.

§ 9

Schlußbestimmung

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung In Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft

Berlin, den 31. Juli 1952

Die Regierung der Deutschen

Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Ministerium für Volksbildung

Grotewohl

I.V.: Prof. E. Zaisser

Staatssekretär